

Motorboot-Club Hameln e. V.



(MCH)

- Satzung -

Die in dieser Satzung verwendeten Sammelbezeichnungen wie z. B. Mitglieder, 1. Vorsitzender usw. gelten für Männer und Frauen gleichermaßen und sind deshalb als geschlechtsneutral anzusehen.

§ 1 Name und Sitz

- 1.1 Der Name des Sportvereins lautet:
MOTORBOOT-CLUB HAMELN, im weiteren MCH genannt.
Durch Eintragung in das Vereinsregister trägt der Vereinsname den Zusatz „e. V.“
- 1.2 Der Sitz des Vereins ist Hameln.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 1.4 Der MCH ist Mitglied im „DMYV“ (Deutscher Motoryachtverband e.V.) oder einer seiner Gliederungen, sowie im Landessportbund Niedersachsen e.V. und in den zuständigen Fachverbänden.

§ 2 Zweck des Vereins

- 2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung und Ausübung des motorisierten Wassersports.
- 2.2 Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Durchführung von Lehrgängen und anderen Maßnahmen, die der Verbesserung der Verkehrssicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf dem Wasser (und bei Boottransporten auf öffentlichen Verkehrswegen) dienen.
 - b) Die Förderung der Jugendausbildung, sowie die sportliche Jugendbetreuung und Erziehung in Seemannschaft und Jugendpflege für den Motorbootsport.
 - c) Förderung des Sports und durch die Ausbildung in allen Bereichen, die mit diesem in Zusammenhang stehen. Boote und Geräte für diese Ausbildung stellt der MCH. Die Benutzung der Boote und Geräte ist kostenpflichtig. Die Gebühren und die Zwecke, für welche die kostenlose Benutzung vorgesehen ist, werden in der Gebührenordnung des MCH festgelegt.
- 2.3 Der MCH unterstützt Wettbewerbe und die Kontaktpflege mit anderen Sportvereinen.
- 2.4 Der MCH unterhält eine Ausbildungsstätte, in der Clubmitglieder und Außenstehende durch Vermittlung von theoretischen Kenntnissen und praktischen Fertigkeiten für die Prüfungen zum Erwerb der gesetzlich vorgeschriebenen Bootsführerscheine ausgebildet werden. Dabei werden der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf dem Wasser sowie dem Gewässer-, Umwelt- und Naturschutz und der Revierkunde besondere Bedeutung beigemessen.
- 2.5 Der MCH lädt regelmäßig Vertreter der einschlägigen Behörden und alle in seinem Revier angesiedelten Wassersportvereine zu Versammlungen ein, bei denen in Referaten und Diskussionen der besonderen Verpflichtung und Verantwortung aller Wassersportler im Bereich Gewässer-, Umwelt- und Naturschutz Rechnung getragen wird. Der praktische Gewässer-, Umwelt- und Naturschutz durch Verhinderung von Wasserverunreinigung ist selbstverständliche Pflicht aller Clubmitglieder.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der MCH verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports sowie die Jugendarbeit.
- 3.2 Der MCH ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.3 Mittel des MCH dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des MCH fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Etwaige Aufwandsentschädigungen müssen angemessen sein und dürfen den für Sportvereine zulässigen Rahmen nicht überschreiten.
- 3.5 Eine Änderung des Vereinszweckes darf nur innerhalb des im § 3 Absatz 1 vorgegebenen Rahmen erfolgen.

§ 4 Mitgliedschaft

- 4.1 Mitglied im MCH kann jede Person ohne Ansehen politischer, religiöser und weltanschaulicher Gesichtspunkte werden.
- 4.2 Der MCH besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Kindern, jugendlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- 4.3 Die Aufnahme durch den Vorstand erfolgt auf schriftlichen Antrag des Bewerbers. Der Beitritt wird wirksam, wenn die Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeitrag bezahlt sind.
- 4.4 Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr bedürfen zur Aufnahme der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.
Nach Vollendung des 18. Lebensjahres erfolgt die Übernahme als ordentliches Mitglied. Der Beitrag ist erst ab Beginn des neuen Geschäftsjahres zu zahlen.
- 4.5 Der Vorstand ist befugt, Aufnahmegesuche ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Die Ablehnung einer Übernahme ist zu begründen. Gegen diese Ablehnung steht die Berufung an die Mitgliederversammlung offen. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann in geheimer Abstimmung mit dreiviertel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 4.6 Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes ernannt. Näheres regelt die Ehrenordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.
- 4.7 Für gemeinschaftliche Vereinsinteressen kann vom Vorstand ein Arbeitsdienst angesetzt werden, an dem alle nach der gültigen Geschäftsordnung dazu verpflichteten Mitglieder teilnehmen müssen, sofern nicht stichhaltige Gründe das Fernbleiben entschuldigen.
- 4.8 Falls ein Mitglied dem vom Vorstand angesetzten Arbeitsdienst unentschuldigt fern bleibt, hat es für jede nicht geleistete Arbeitsstunde eine in der Beitragsordnung festgelegte Abstandsgebühr zu bezahlen.
- 4.9 Der MCH und seine Mitglieder führen auf ihren Booten den MCH Stander.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- 5.1 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 5.2 Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich.
Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende.
- 5.3 Der Vereinsausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des MCH schwer verstoßen hat, die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt oder trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit dem Beitrag 3 Monate im Rückstand bleibt. Der Ausschluss kann mit sofortiger Wirkung erfolgen.

- 5.4 Dem Mitglied muss vor dem Ausschluss Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung einlegen, über welche die Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur nächsten, dem Ausschluss folgenden Mitgliederversammlung, ruhen die weiteren Rechte und Pflichten des betroffenen Mitgliedes.

§ 6 Organe des Vereins

- 6.1 die Mitgliederversammlung
6.2 der Vorstand
6.3 der Ehrenrat
6.4 die Jugendversammlung
6.5 Ehrenamtspauschale
- 6.5.1 Die Mitglieder der Vereinsorgane nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr.
- 6.5.2 Vorstandsaufgaben können, in besonders begründeten Fällen des durch die Mitgliederversammlung mit dem im jeweiligen Haushaltsplan gesondert zu genehmigenden Budgets, entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- 6.5.3 Die Mitglieder und Mitarbeiter haben einen Aufwendersersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen nachweislich durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrt-, Reise-, Porto und Telefonkosten.

§ 7 Mitgliederversammlung

- 7.1 Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für die folgenden Angelegenheiten zuständig:
- a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das laufende Kalenderjahr
 - b) Feststellung der Jahresrechnung
 - c) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
 - d) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - e) Entlastung des Vorstandes
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Mitgliedsausschluss und Auflösung des Vereins
 - g) Wahl des Vorstandes
 - h) Bestätigung des Jugendwartes
 - i) Ggf. Wahl eines Versammlungsleiters
 - j) Wahl der Kassenprüfer
 - k) Beschlussfassung über Beiträge, Ordnungen und deren Änderungen.
- 7.2 Die Mitgliederversammlung als oberstes beschlussfassendes Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
Die Mitgliederversammlung ist im Rahmen der geltenden Gesetze gegenüber allen anderen Organen des Vereins weisungsbefugt.
- 7.3 Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt, und zwar im ersten Quartal eines jeden Kalenderjahres. Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladefrist beträgt 2 Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannte Adresse gerichtet ist.

- 7.4 Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich verlangen. Binnen 6 Wochen hat der Vorstand dann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dem Antrag der Mitglieder muss der gewünschte Tagesordnungspunkt zu entnehmen sein.
- 7.5 Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Sofern die Versammlung nicht vom amtierenden Vorstand geleitet wird, wählt sie aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Hand aufheben mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 7.6 Jugendliche haben mit Vollendung des 16. Lebensjahres Stimmrecht. Jüngere Minderjährige haben das Recht auf Teilnahme an den Mitgliederversammlungen, aber ohne Stimmrecht.
- 7.7 Zu Satzungsänderungen sind drei Viertel (3/4) der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 7.8 Beschlüsse über die Auflösung des Vereins erfordern eine vier Fünftel (4/5) Mehrheit der Mitgliederversammlung. In diesem Fall muss mehr als die Hälfte aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder zustimmen.
- 7.9 Eine Zweckänderung erfordert gemäß § 33 Abs.1 Satz 2 BGB Einstimmigkeit. Danach muss jedes Vereinsmitglied schriftlich und ggf. nachträglich zustimmen.
- 7.10 Anträge zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen müssen bis zum 31.12. des laufenden Kalenderjahres schriftlich beim Vorstand eingereicht sein. Anträge müssen, sofern sie sich nicht selbst erklären, eine Begründung enthalten. Anträge ohne Unterschrift werden nicht behandelt. Anträge über nicht auf der Tagesordnung stehende oder sich erst aus der Beratung zu einzelnen Tagesordnungspunkten ergebende Fragen, soweit es sich nicht um Ergänzungs- oder Abänderungsanträge handelt, gelten als Dringlichkeitsanträge und können mit der Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit zur Beratung und Beschlussfassung kommen. Über die Dringlichkeit eines Antrags ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller gesprochen hat. Ein Gegenredner ist zugelassen. Ist die Dringlichkeit angenommen, erfolgt die weitere Beratung und Beschlussfassung. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des MCH sind unzulässig.
- 7.11 Die Übertragung von Stimmrechten auf andere Mitglieder oder Dritte ist unzulässig.

§ 8 Vorstand

- 8.1 Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
- a) dem 1. Vorsitzenden (Vorstand im Sinne des § 26 BGB) ¹⁾
 - b) dem 2. Vorsitzenden (Vorstand im Sinne des § 26 BGB) ¹⁾
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Schriftführer und Pressewart
 - e) dem Hafenmeister
 - f) dem Vorstandsmitglied für Umwelt und Versicherungen
 - g) dem Koordinator Clubheim
 - h) dem Sportwart
 - i) dem Jugendwart
 - j) ff. Vorstandsmitglieder nach Bedarf, die besondere Bezeichnungen führen können.
- 8.2 Die Zusammenlegung der Vorstandsämter des 1. Vorsitzenden, des 2. Vorsitzenden, des Schatzmeister und des Schriftführers ist in keiner Kombination zulässig.

¹⁾ von Amts wegen ergänzt durch Amtsgericht Hannover, Registergericht, NZS VR 100028

- 8.3 Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.
Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
Bewerben sich für ein Vorstandsamt mehrere Kandidaten, erfolgt die Wahl schriftlich.
Sofern kein Versammlungsmitglied widerspricht, kann die Abstimmung auch durch Handzeichen erfolgen.
Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt, der Jugendwart durch die Jugendversammlung. Der Jugendwart bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
- 8.4 Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
- 8.5 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse auf Vorstandssitzungen.
Der Vorstand ist bei Anwesenheit von drei Fünftel (3/5) der Vorstandsmitglieder beschlussfähig.
Er fasst Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
Beschlüsse können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, per Telefax oder e-Mail gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren erklären.
Über alle Beschlüsse des Vorstandes ist Protokoll zu führen. Für die Protokollführung ist eine „Beschlussrolle“ zu verwenden und den Vorstandsmitgliedern zugänglich zu halten.
Nicht protokollierte Beschlüsse sind als „nicht existent“ zu betrachten.
Beschlüsse und Diskussionen des Vorstandes über Mitglieder / Personen sind absolut vertraulich zu behandeln.
- 8.6 Zahlungen an Vorstandsmitglieder (auch Auslagenerstattung) bedürfen der Zustimmung (Paraphierung) eines unbeteiligten Vorstandsmitgliedes.
- 8.7 Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende, beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Er ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, oder wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.
- 8.8 Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.
Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
- 8.9 Der Vorstand hat vor einem Verkauf
- 8.10 oder vor dem Kauf von Inventar mit einem Wert von über 5.000 (fünftausend) Euro, Liegenschaften sowie vor einer Kreditaufnahme die Zustimmung der Mitgliederversammlung einzuholen.
Dies trifft auch für Einzelinvestitionen über 5.000 Euro (Fünftausend) zu.
Bei Gefahr im Verzug darf der Vorstand Verfügungen darüber hinaus treffen.
Die nächste Mitgliederversammlung ist davon zu unterrichten.
- 8.11 Scheidet ein Vorstandsmitglied des geschäftsführenden Vorstandes (1. oder 2. Vorsitzender) vor Ablauf der Amtszeit aus dem Vorstand aus, wählt der Vorstand aus seiner Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit ein neues geschäftsführendes Vorstandsmitglied, welches die Geschäfte des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch weiterführt (§ 8 Ziffer 2 ist zu beachten).
Scheiden beide geschäftsführende Vorstandsmitglieder aus, ist innerhalb von 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit dem Tagesordnungspunkt „Nachwahl der ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder“ einzuberufen.

Die anderen Ressorts können nach einem entsprechenden Beschluss des Vorstandes einem anderen Vorstandsmitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zusätzlich übertragen werden. Die Mitgliedschaft ist von den Veränderungen im Vorstand schnellstmöglich schriftlich zu unterrichten.

- 8.12 Vorstandsmitglieder können vor Ablauf ihrer regulären Amtszeit durch Mehrheitsbeschluss von der Mitgliederversammlung abberufen werden, sofern ein entsprechender Antrag so rechtzeitig gestellt wird, dass er in die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung aufgenommen werden kann.
- 8.13 Alle Vorstandsämter sind ehrenamtlich und können nur von volljährigen Mitgliedern des Vereins wahrgenommen werden.

§ 9 Ehrenrat

- 9.1 Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Geschäftsjahren einen Ehrenrat. Dieser setzt sich aus drei Mitgliedern, die länger als zehn Jahre dem Verein angehören und weder Vorstandsmitglieder, noch Kassenprüfer sind, zusammen. Die Mitglieder des Ehrenrates wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und geben sich eine Verfahrensordnung. Der Ehrenrat ist Beschwerdeinstanz in allen Fällen, in denen sich ein Mitglied an diesen wendet. Der Vorsitzende des Ehrenrates lädt schriftlich unter Angabe der Gründe mit einer Frist von mindestens drei Tagen ein. Die Verhandlungen des Ehrenrates sind geheim und können nur stattfinden, wenn er vollzählig vertreten ist. Seine Entscheidung ist den betroffenen Parteien umgehend schriftlich mitzuteilen und wird für beide Seiten nach Ablauf einer Einspruchsfrist von vierzehn Tagen verbindlich. Die betroffenen Parteien können innerhalb dieser Frist die Behandlung des Streitpunktes in der nächsten Mitgliederversammlung verlangen, die dann endgültig entscheidet.

§ 10 Mitgliedsbeiträge

- 10.1 Für die Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins haben die Mitglieder eine Aufnahmegebühr und Beiträge zu entrichten. Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.
- 10.2 Aufnahmegebühren werden in keinem Fall erstattet.

§ 11 Vertretung und Haftung

- 11.1 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB bis zu einem Betrag von 1000,- € (eintausend Euro) vertreten durch den 1. Vorsitzenden oder den 2. Vorsitzenden jeweils allein. Darüber hinaus sind sie nur gemeinschaftlich vertretungsberechtigt! Die Vertretungsberechtigten haben die Zustimmung der Mitgliederversammlung einzuholen bei folgenden Rechtsgeschäften:
- a) vor einer Kreditaufnahme
 - b) vor Kauf oder Verkauf von Liegenschaften
 - c) vor Kauf oder Verkauf von Inventar mit einem Wert über 5000,- € (fünftausend Euro)
 - d) vor investiven Maßnahmen über 5000,-€ (fünftausend Euro)
- Die Vertretungsvollmacht ist dahingehend beschränkt, dass die Vereinsmitglieder nur mit ihrem Anteil an dem Vereinsvermögen haften.

- 11.2 Der MCH kann für sämtliche durch sportliche Betätigung und/oder sonstige Umstände eintretende Unfälle oder sonstige Ereignisse mit Sach-, Personen- oder Vermögensschäden seiner Mitglieder, Gäste oder Zuschauer nicht haftbar oder verantwortlich gemacht werden. Das Gleiche gilt auch für Schäden jeglicher Art, die durch Mitglieder des MCH verursacht werden, oder die durch den Besitz oder Gebrauch von Booten und deren Transportmittel entstehen können.
- 11.3 Die Mitglieder des MCH sind verpflichtet, sich durch den Abschluss von Haftpflichtversicherungen mit ausreichenden Deckungssummen gegen entsprechende Risiken zu versichern.

§ 12 Jugend im Verein / Jugendversammlung

- 12.1 Die Jugendversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:
- a) Wahl des Jugendwartes
 - b) Aufstellen eines Haushaltsplanes für die Jugendabteilung
- 12.2 Die Jugendversammlung ist zeitlich vor der Mitgliederversammlung einzuberufen, so dass die Mitgliederversammlung die Wahl des Jugendwartes und den Haushaltsplan der Jugend bestätigen kann.
- 12.3 Die Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins selbstständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
- 12.4 Alles Nähere regelt die Jugendordnung. Diese wird auf Vorschlag der Vereinsjugend von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie ist nicht Satzungsbestandteil.

§ 13 Ordnungen

- 13.1 Folgende Ordnungen sind verbindlich Satzungsbestandteil: Geschäftsordnung, Beitragsordnung, Hallen-, Hafen- und Slipordnung
- 13.2 Diese Ordnungen sind von allen Mitgliedern und Gästen zu beachten.

§ 14 Gerichtsstand

- 14.1 Für Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern sind die Gerichte zuständig, in deren Bereich der Verein seinen Sitz hat.
- 14.2 Vor Anrufung eines Gerichts zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und dem MCH haben der Vorstand und das Mitglied / die Mitglieder in einer Vorstandssitzung unter Beteiligung des Ehrenrates einen ernsthaften Versuch über eine außergerichtliche Beilegung der Streitigkeiten vorzunehmen.
- Dazu hat ein Vorstandsmitglied des geschäftsführenden Vorstandes binnen 2 Wochen eine Vorstandssitzung mit allen Beteiligten einzuberufen. Anträge von Mitgliedern zur Durchführung dieses Verfahrens können formlos schriftlich (oder zur Niederschrift) bei jedem Vorstandsmitglied gestellt werden.

§ 15 Auflösung des Vereins

- 15.1 Die Auflösung des Vereins kann erfolgen aufgrund eines Versammlungsbeschlusses gemäß § 7 Ziffer 8.
- 15.2 Bei Auflösung des MCH fällt das Vermögen des Vereins, nach Abdeckung etwaiger Verbindlichkeiten an den Landesverband Motorbootsport e. V. Der Empfänger hat die Zuwendungen unmittelbar und ausschließlich für sportliche Zwecke zu verwenden.
- 15.3 Bevor die Auszahlung verfügt werden kann, muss die Genehmigung des zuständigen Finanzamtes eingeholt werden.

§ 16 In Kraft treten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung in Hameln am 18. Februar 2018

Hameln, den 22. Februar 2018



Matthias Albrecht
1. Vorsitzender



Axel Hartmann
2. Vorsitzender

AL 01/2019

- 8 -